

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
der  
**ISHAP GmbH, [Prof. Dr. Stephan-Koren-Straße 10 2700 Wiener Neustadt]**  
(nachfolgend "**AGB**")

ISHAP betreibt eine auf den Empfang von multimedialen Nachrichten spezialisierte Prozesssoftware zur raschen und effizienten Verknüpfung verschiedener Bild-Quellen mit dem World Wide Web (die "**ISHAP-SOFTWARE**"). Mit Hilfe eines modularen Online-Bild- und Datenverarbeitungssystems (dem "**ISHAP SYSTEM**") sollen bestehende Dokumentations- und Archivierungsvorgänge innerhalb von Unternehmen in der Baubranche (nachfolgend der "**Kunde**") optimiert werden. Das auf Basis der ISHAP-SOFTWARE generierte Produktportfolio von ISHAP besteht (derzeit) aus den vier unterschiedlichen ISHAP-Applikationen "**ISHAP-CARD**", "**ISHAP-PRO**", "**ISHAP-BIZ**" und "**ISHAP-CAM**". Sämtliche Produkte nutzen moderne Datenübertragungstechnologien (WLAN, HSDPA, UMTS, GPRS) und dienen der Verkürzung und Vereinfachung notwendiger Dokumentations- und Archivierungsschritte.

Nachstehende AGB regeln ausschließlich die Bereitstellung des ISHAP-CARD-Modules (im folgenden "**ISHAP-CARD**") als mobile Dokumentations- und Archivierungssoftware /-lösung zur vereinfachten und transparenten Erfassung und Archivierung von Eigen- und Fremdpersonal im Baustellenbetrieb.

Der Einsatz weiterer ISHAP-Applikationen erfolgt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung und ist nicht vom Regelungsbereich dieser AGB umfasst.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen mit der Bereitstellung von ISHAP-CARD in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen von ISHAP an den Kunden, auch wenn diese Dienstleistungen ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese AGB erfolgen.
- (2) Mit Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 2 (1) werden auch die AGB durch den Kunden anerkannt und gelten danach für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Allfällige (Geschäfts-) Bedingungen des Kunden werden nicht automatisch Vertragsinhalt und gelten nur, wenn sie im Einzelfall, auf Basis einer Individualvereinbarung von ISHAP schriftlich anerkannt werden.
- (3) Mitarbeiter von ISHAP sowie sonstige in die vertragliche Leistungserbringung durch ISHAP eingebundene Erfüllungs- bzw

Besorgungsgehilfen sind nicht befugt Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung bzw diese AGB hinausgehen.

**§ 2**  
**Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen**

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und ISHAP wird aufgrund eines schriftlichen und/oder elektronischen Angebotes von ISHAP an den Kunden (das "**ISHAP-Angebot**") und der schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Auftragserteilung durch den Kunden ("**Annahme**") begründet.
- (2) Angebote von ISHAP sind freibleibend. Ein Vertrag mit dem Kunden gilt erst mit Auftragsbestätigung durch ISHAP als rechtswirksam abgeschlossen. Eine Auftragsbestätigung kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend erfolgen.
- (3) ISHAP ist berechtigt einen Auftrag des Kunden abzulehnen wenn:
  - (a) begründete Zweifel betreffend der Identität, Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit des Kunden bestehen;
  - (b) begründeter Verdacht der missbräuchlichen Verwendung der ISHAP-SOFTWARE oder anderer von ISHAP im Zuge der Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellter Applikationen besteht;
  - (c) sonstige Umstände vorliegen, welche die Begründung eines Vertragsverhältnisses zum Kunden aus Sicht von ISHAP unzumutbar machen würden.
- (4) Die im Onlineangebot, auf Broschüren oder anderen Werbematerialien von ISHAP dargestellten oder beworbenen Produkte und Leistungen stellen keine verbindlichen Angebote dar.
- (5) Die ISHAP-SOFTWARE, sowie sämtliche mit der vertraglichen Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum von ISHAP und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag mit dem Kunden zustande, sind diese Vertragsgegenstände, Unterlagen,

- Vorschläge, Testprogramme usw. zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht weiter benützt werden.
- (6) Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der ISHAP-SOFTWARE bekannt; er trägt das Risiko, ob die ISHAP-SOFTWARE seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von ISHAP oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der ISHAP-SOFTWARE (zB in Bezug auf Hardware und Datenträger) sind im Rahmen der dem ISHAP-Angebot an Kunde angeschlossenen Produktbeschreibung ausgewiesen. Spezifische Kundenanfragen werden ausschließlich im Rahmen einer gemäß § 3 (4) (e) von ISHAP einzurichtenden User-Hotline beantwortet.
- (7) Alle Angaben in Drucksachen, Katalogen, Anzeigen, Preislisten und sonstigen Informations- und Werbematerialien von ISHAP über technische Daten oder Produkteigenschaften dienen nicht als Grundlage für allfällige Ansprüche des Kunden und stellen lediglich eine allgemeine Beschreibung und Kennzeichnung der Leistungen von ISHAP dar. Eine Beschaffenheitsgarantie ist nur dann anzunehmen, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart wurde.
- (8) Im Fall von Uneinigkeiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnliches, sind vorrangig die Bestimmungen in der Leistungs- und Funktionsbeschreibung in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung anzuwenden.
- (9) ISHAP ist berechtigt, bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung jederzeit Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen in für den Kunden zumutbarer Weise zu verändern, zu erweitern oder einzuschränken. ISHAP wird solche Maßnahmen insbesondere dann vornehmen, wenn dies durch technische oder rechtliche Umstände veranlasst ist oder der Sicherung der Funktionalität der ISHAP-SOFTWARE dient.
- (a) Kaufmodell: Der Kunde kauft die für den Druck von ID-Cards erforderlichen physikalischen Medien.
- (b) Mietmodell: Der Kunde mietet die zur Erstellung von ID-Cards erforderlichen Hardwarekomponente und bezahlt hierfür eine monatliche Nutzungspauschale
- (c) Poolmodell: Dem Kunden werden für die vereinbarte Zeit mobile Endgeräte leihweise von ISHAP zur Verfügung gestellt
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, ISHAP im Falle der Annahme des ISHAP-Angebotes unverzüglich die von ihm bevorzugte Vertriebsform (Kauf, Miete, Pool) schriftlich anzuzeigen.
- (4) Gegenstand der von ISHAP zu erbringenden Leistung können sein:
- (a) Einräumung eines einfachen, nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, sachlich und zeitlich für die Dauer dieses Vertrages beschränkten Nutzungsrechtes an der ISHAP-SOFTWARE und aller daran angebotenen Schnittstellen sowie der dem Kunden im Zuge der Implementierung von ISHAP-CARD bereitzustellenden Datenkarte (*einfaches Werknutzungsrecht*) gemäß § 6;
- (b) Anbindung der ISHAP-SOFTWARE samt den damit verbundenen Applikationen sowie zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen Adaptionen auf einer eigenen vorab definierten (Server-) Infrastruktur von ISHAP (das "**User-Interface**") sowie Einräumung benutzerdefinierter Zugangsmöglichkeiten (zB Vergabe individueller Zugangsdaten) zum User-Interface;
- (c) Implementierung und Archivierung von – via mobilen Endgeräten – generierter Kundendaten auf dem User-Interface; festgehalten wird, dass die Speicherung der generierten (User-) Daten mit Hilfe eines eigenen Backup-System durch den Kunden selbst erfolgt;
- (d) Spezifische Benutzereinrichtung durch Bereitstellung eines individuellen Useraccounts (Vergabe einer Benutzerkennung sowie eines Passwortes);
- (e) Vornahme einer Produktschulung sowie Einrichtung einer spezifischen User-Hotline für allfällige Kundenanfragen; die User-Hotline steht dem Kunden von Montag bis Freitag, jeweils von 8-16h zur Verfügung. Bei Mängel an der ISHAP-

### § 3

#### Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Die Bereitstellung von ISHAP-CARD erfolgt auf Basis der im ISHAP-Angebot enthaltenen Produktbeschreibung sowie der jeweils gültigen und in Anlage /1 ausgewiesenen Preisliste.
- (2) Hinsichtlich der zum Einsatz von ISHAP-CARD erforderlichen physikalischen Medien (mobile Endgeräte) stehen dem Kunden nachstehende Vertriebsmodelle zur Auswahl:

Software steht die User-Hotline täglich von 0-24h zur Verfügung;

- (f) Regelmäßige Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der ISHAP-SOFTWARE sowie am User-Interface (Mediadatenpflege sowie Schnittstellenpflege). Sollte ein Update der ISHAP-SOFTWARE direkt beim Kunden erforderlich werden, sind die damit verbundenen Aufwendungen von ISHAP (Reisekosten, Mitarbeiterkosten etc) gesondert zu verrechnen.
  - (g) Bereitstellung der zum Einsatz von ISHAP-CARD erforderlichen physikalischen Medien (mobile Endgeräte) durch externe Lieferanten als Erfüllungsgehilfen von ISHAP;
  - (h) Vornahme von Verbesserungsarbeiten an einer in Einklang mit § 5 (2) durch den Kunde als mangelhaft gerügten Hardware sowie allfällige Bereitstellung einer Ersatzhardware für den Fall der Unbehebbarkeit des Mangels;
- (2) Die Bereitstellung der automatischen Dienste erfolgt auf dem Serversystem von ISHAP. Die für das Service an den Kunden notwendige Implementierung des User-Interface erfolgt auf einer separaten Infrastruktur.
  - (3) Die ISHAP-SOFTWARE wird ausschließlich als sogenannte "*Application Service Provider- Lösung*" angeboten. Betrieb, Hosting, Sicherung und Weiterentwicklung der am User-Interface befindlichen Daten verbleiben bis auf weiteres bei ISHAP. Der Kunde ist für den im User-Interface eingestellten Content alleine verantwortlich. Die missbräuchliche Verwendung des User-Interface durch den Kunden kann neben einer allfälligen Schadenersatzverpflichtung die vorübergehende oder aber endgültige Sperre vertraglicher Zugangsrechte des Kunden zum User-Interface zur Folge haben.
  - (4) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung von ISHAP bzw des Kunden.

#### **§ 4 Leistungen/Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur zweck- und vertragskonformen Nutzung von ISHAP-CARD sowie der zur effizienten Produktimplementierung erforderlichen softwarebasierten (zB User-Interface, ISHAP-SOFTWARE, Datenkarte) und physikalischen Medien (zB mobile Endgeräte) Medien. Insbesondere wird der Kunde keine Einrichtungen, Software oder sonstige Daten verwenden oder benützen, die zu Veränderungen an der ISHAP-SOFTWARE, der Datenkarte oder am User-Interface führen oder dessen Verfügbarkeit potentiell

beeinträchtigen oder beschränken können. Zudem wird der Kunde sämtliche zum Einsatz von ISHAP-CARD erforderlichen und bei ihm in Verwendung stehenden physikalischen Medien in einem ordnungsgemäßen und brauchbarem Zustand (vgl § 1096 ABGB) halten, sodass der bedungene Gebrauch der betreffenden Hardware auch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses möglich ist.

- (2) Änderungen der Systemvoraussetzungen im Einflussbereich des Kunden sind rechtzeitig vor Abschluss der Leistungserbringung anzuzeigen. Verzögerungen und zusätzliche Kosten, die durch die Änderungen bei der Ausführung der Leistung entstehen, gehen dabei zu Lasten des Kunden.
- (3) Der Kunde stellt alle zur Erbringung der von ISHAP geschuldeten Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Einrichtungen aus seiner Sphäre rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung und fordert überdies Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen Dritter, die Voraussetzung für die Leistungserbringung durch ISHAP sind, rechtzeitig an.
- (4) Der Kunde gewährt ISHAP bzw deren Mitarbeitern während der gewöhnlichen Geschäftszeiten gemäß § 7 (2) den für die Vertragserfüllung notwendigen Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten und ermöglicht einen ausreichenden Zugriff auf interne Systeme (Hard- und Software) sowie auf etwaige Mitarbeiter des Kunden, sollte dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen durch ISHAP erforderlich sein.
- (5) Im Falle nicht rechtzeitig erbrachter oder angeforderter Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine von ISHAP entsprechend und sind hierdurch verursachte vergebliche oder zusätzliche Aufwendungen von ISHAP gesondert zu verrechnen.
- (6) Der Kunde hat ISHAP Änderungen einer allfälligen Firma und deren Rechtsform sowie deren Anschrift, Rechnungsadresse und Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Änderungsmeldung nicht, gelten Schriftstücke als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden.
- (7) Der Kunde gewährt ISHAP das Recht, einen allfälligen Firmennamen in eine Partner- oder Referenzliste sowie den Produktfolder von ISHAP aufzunehmen sowie die bestehende Geschäftsbeziehung öffentlich bekannt zu geben.

## § 5 Abnahme und Störungsbehebung

- (1) Der Kunde übernimmt die vertraglichen Leistungen von ISHAP zu den im ISHAP-Angebot samt beiliegender Leistungs- und Funktionsbeschreibung festgelegten Konditionen.
- (2) Bei Ablieferung hat der Kunde das Produkt ISHAP-CARD, bestehend aus dem softwarebasierten User-Interface sowie den zum ordnungsgemäßen Einsatz von ISHAP-CARD erforderlichen Hardwarekomponenten (mobile Endgeräte) einer sorgfältigen Prüfung ("Funktionsprüfung") zu unterziehen. Etwaige, im Rahmen der Funktionsprüfung auftretende Störungen oder Anwendungsfehler der ISHAP-SOFTWARE (des User-Interface) oder aber offenkundige Mängel an der Hardware sind ISHAP binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 5 (fünf) Werktagen nach Ablieferung anzuzeigen. Verdeckte Mängel am Produkt sind innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels zu rügen.
- (3) Mängelrügen haben zunächst fernmündlich über die User-Hotline von ISHAP und anschließend schriftlich an die im ISHAP-Angebot bezeichnete Adresse von ISHAP und unter genauer Darlegung (i) der Art des Fehlers, (ii) der Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie (iii) allenfalls zur Beseitigung des Fehlers bereits ergriffener Maßnahmen, zu erfolgen. Wird eine Fehlermeldung nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist erhoben, gilt der gelieferte Vertragsgegenstand als genehmigt.
- (4) Die der Mängelrüge folgende Fehleranalyse erfolgt ausschließlich über die von ISHAP gemäß § 3 (4) (e) eingerichtete User-Hotline.
- (5) Fehler an der bei ISHAP installierten ISHAP-SOFTWARE und/oder dem User-Interface werden ausschließlich von den internen (Wartungs-) Technikern bei ISHAP durchgeführt. Fehlerbehebungen betreffend die zum Einsatz von ISHAP-CARD erforderlichen Hardwarekomponente werden – eine rechtzeitige Mängelrüge des Kunden vorausgesetzt – durch Erfüllungsgehilfen (externe Lieferanten) erbracht. ISHAP wird in diesem Fall für eine rasche Fehlerbehebung durch den Lieferanten sorgen und dem Kunden für die Dauer der Fehlerbehebung eine Ersatzhardware zur Verfügung stellen.
- (6) Zum Zwecke der Fehleranalyse und Nachbesserung von Mängeln gemäß § 4 (5) ist der Kunde zu einer angemessenen Mitwirkung im Sinne von § 4 (zB Bereitstellung von Informationsmaterial für eine ordnungsgemäße Fehlerbehebung) verpflichtet. Ergibt die Fehleranalyse von ISHAP, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung ISHAP verpflichtet wäre, können dem Kunden frustrierte Aufwendungen von ISHAP im Rahmen der Fehleranalyse auf

Basis der jeweils gültigen Stundensätze verrechnet werden.

- (7) Nimmt der Kunde vertragliche Leistungen auf ungerechtfertigte Weise nicht fristgemäß ab oder ist ein allfälliger Mangel bei der Leistungserbringung vom Kunden zu vertreten, ist ISHAP der daraus resultierende Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, sollte aufgrund einer schuldhaften Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden eine Mängelbehebung erschwert oder ein bestehender Schaden vergrößert werden.
- (8) Netzausfälle, Störungen, Wartungsarbeiten oder andere unvermeidbare und von ISHAP nicht zu vertretende Ereignisse können unvermeidbare Unterbrechungen bei der Leistungserbringung nach sich ziehen. ISHAP wird sich in einem solchen Fall redlich und nach bestem Gewissen bemühen, Störungen und Unterbrechungen so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben.

## § 6 Urheberrecht und Nutzung

- (1) ISHAP erteilt dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, sachlich und zeitlich mit der jeweils vereinbarten Nutzungsdauer (idR Dauer eines Bauauftrages – einer Baustelle) beschränkte Werknutzungsbewilligung an der ISHAP-SOFTWARE, dem User-Interface sowie der zur Implementierung von ISHAP-CARD erforderlichen Datenkarte.
- (2) Alle Urheberrechte sowie das geistige Eigentum an der ISHAP-SOFTWARE sowie den Schnittstellen (dem User-Interface) befinden sich zurzeit und verbleiben auch im uneingeschränkten Eigentum von ISHAP. Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis zum Kunden resultierende Spezifikationen, Weiterentwicklungen und Anpassungen des User-Interfaces gehen mit deren Entstehung in das Eigentum von ISHAP über. Hierzu zählen auch jene Rechte, die sich weltweit aus urheberrechtlichen oder anderen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen ergeben können.
- (3) Der Kunde ist im Rahmen seiner vertraglichen Nutzung nicht berechtigt, die ISHAP-SOFTWARE oder das User-Interface zu bearbeiten, zu ändern oder sonst zu modellieren, an Dritte weiterzugeben, es in anderer Weise als über die hierfür vorgesehenen Schnittstellen mit anderen Programmen zu verbinden, es in eine andere Darstellungsform rückzuübersetzen (dekompilieren), etwaige Kopier- oder Schutzmechanismen, einem digitalen Rechtemanagement (DRM) dienende Programmelemente, Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der ISHAP-SOFTWARE bzw des User-Interfaces dienende Merkmale (Eigentumshinweise, Markenzeichen,

Copyright-Hinweis) zu entfernen, zu umgehen oder zu verändern.

- (4) Für die Nichteinhaltung der gegenständlichen Nutzungsbedingungen, insbesondere den Eingriff in Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte von ISHAP oder Dritter, hält der Kunde ISHAP schad- und klaglos.

#### § 7 Produktentgelt, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preisbildung von ISHAP basiert auf den branchenüblichen Verrechnungskosten und orientiert sich dabei an der vom Kunden bevorzugten und spätestens bei Annahme des ISHAP-Angebotes bekanntgegebenen Vertriebsform von ISHAP-CARD. Das je nach Vertriebsform vom Kunden zu entrichtende Produktentgelt ist in der Preisliste (Anlage ./1) gesondert ausgewiesen.
- (2) Für Dienstleistungen von ISHAP (zB Fehleranalysen) außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten werden auf Grundlage der jeweils gültigen und durch ISHAP bekanntzugebenden Tagessätze folgende Zuschläge verrechnet: Zuschläge außerhalb der normalen Geschäftszeiten 50%, an Sonn- und Feiertagen 100%. Als "gewöhnliche Geschäftszeiten" im Sinne dieser Bestimmung gelten: Montag - Freitag, 8- 16h.
- (3) Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Etwaige Versandkosten werden extra berechnet und gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- (4) Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen sieben Kalendertagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bis zur vollständigen Zahlung des jeweils fälligen Produktentgeltes durch den Kunden ist der Einsatz von ISHAP-CARD bzw die Nutzung der ISHAP-SOFTWARE, der Datenkarte sowie des User-Interface nur widerruflich gestattet. Insbesondere kann ISHAP die Erbringung jener Leistungen zurückstellen, mit deren Vergütungszahlungen sich der Kunde im Verzug befindet.
- (5) Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei ISHAP vorliegt oder dem auf der Rechnung angeführten Bankkonto von ISHAP wertmäßig gutgeschrieben wird. Bei verspäteter Zahlung durch den Kunden berechnet ISHAP – sofern nicht höhere Kosten entstanden sind – beginnend mit dem 15 Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. Die mit der

Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Kunde. Das Recht von ISHAP, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

- (6) Lässt sich auf Basis einer externen Bonitätsprüfung auf ein erhöhtes Insolvenzrisiko des Kunden schließen und verfügt dieser über keine entsprechende Ausfallsversicherung, sind sämtliche in der Preisliste (Anlage ./1) ausgewiesenen Produktentgelte akonto zu verrechnen.
- (7) Der Kunde hat sich bei der Zahlung der Entgelte entweder eines Zahlscheines oder einer elektronischen Überweisung (*online Banking*) zu bedienen oder ISHAP eine Ermächtigung für den Einzug von Entgeltforderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren zu erteilen. Im Zahlungsverkehr hat der Kunde sämtliche Spesen zu tragen.
- (8) Der Kunde verzichtet darauf, allfällige Gegenforderungen mit Entgeltsansprüchen von ISHAP aufzurechnen, es sei denn, dass diese Gegenforderungen von ISHAP entweder schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- (9) Alle sich dem Vertragsverhältnis zu ISHAP ergebenden Abgabenschuldigkeiten, mit Ausnahme der Einkommenssteuer trägt der Kunde alleine. Dieser wird ISHAP für eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme für solche Abgaben schad- und klaglos halten.

#### § 8 Gewährleistung

- (1) Die Leistungen von ISHAP erfolgen auf Basis der allgemein gültigen Industrienormen und Praktiken. ISHAP gewährleistet, dass sich die ISHAP-SOFTWARE, das User-Interface und die dazugehörigen Softwarekomponente zum Leistungszeitpunkt in betriebsbereitem Zustand befinden und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften entsprechen. Dem Kunden ist jedoch bewusst, dass es auf Grund von Programmfehlern nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern einwandfreie Computerdienstleistung zu erbringen.
- (2) Darüber hinaus steht ISHAP im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die dem Kunden gemäß § 6 eingeräumten Nutzungsrechte an der ISHAP-SOFTWARE bzw dem User-Interface frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen könnten.
- (3) ISHAP leistet keine Gewähr für Fehler oder für sonstige Leistungsausfälle an der ISHAP-SOFTWARE bzw. am User-Interface,

- (a) die auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller bzw Mobilfunkbetreiber beruhen;
  - (b) die durch wie immer geartete Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht wurden und die bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Inanspruchnahme hätten vermieden werden können;
  - (c) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von ISHAP nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc;
  - (d) aufgrund einer unberechtigten Änderung der Systemumgebung, für welche das User-Interface konfiguriert wurde, durch den Kunden oder Dritten.
- (4) Hinsichtlich allfälliger Mängel an der zum Einsatz von ISHAP-CARD erforderlichen physikalischen Medien wird ISHAP für eine rasche und sorgfältige Fehlerbehebung durch den externen Hardwarelieferanten (als Erfüllungsgehilfe von ISHAP) sorgen. Für den Zeitraum der Fehlerbehebung wird dem Kunden für das defekte Medium binnen angemessener Frist ein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.
  - (5) Sollten im Zuge der Abnahme der Leistung durch den Kunden allfällige Mängel gemäß § 5 (3) rechtzeitig angezeigt und von ISHAP im Rahmen der durchzuführenden Fehleranalyse bestätigt worden sein, steht dem Kunden im gesetzlichen Rahmen das Recht auf Preisminderung bzw das Recht auf Wandlung zu. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, wenn ISHAP Mängel primär durch Nachbearbeitung oder Austausch in angemessener Frist behebt.

### **§ 9 Haftung und Schadenersatz**

- (1) ISHAP haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schädigungen durch Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragte Personen nur soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, vorbehaltlich einer Schädigung an Leib und Leben, ausgeschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ISHAP im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung auf Dienste Dritter (zB Netzbetreiber, Provider etc), welche nicht als Erfüllungsgehilfen im Sinne von 1313a ABGB gelten und auf die kein unmittelbarer Einfluss ausgeübt werden kann, angewiesen ist. Für Schäden, die aus der Inanspruchnahme solcher Dienste – sei es schuldhaft oder nicht schuldhaft – resultieren, ist die Haftung von ISHAP gegenüber dem Kunden

ausgeschlossen. Ebenso ist der Schadenersatzanspruch des Kunden der Höhe nach mit EUR 5.000,-- pro Haftungsfall beschränkt.

- (3) Allfällige Regressforderungen, die der Kunde selbst oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen ISHAP richten, sind ausgeschlossen, es sei denn der jeweils Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von ISHAP verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (4) Eine Haftung von ISHAP für Daten- oder Softwarezerstörung kommt nur in Betracht, soweit der Kunde seinen vertraglichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Nutzung der ISHAP-SOFTWARE bzw. des User-Interface gemäß § 4 (1) nachgekommen ist.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Erbringung vertraglicher Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ISHAP, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer dieser Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, nicht zu vertretendes behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von ISHAP verschuldet sind. Eine Haftung von ISHAP ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Schadenersatzforderungen des Kunden gegenüber ISHAP verjähren längstens binnen Jahresfrist nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- (7) Soweit die Haftung von ISHAP nach diesen AGB ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung von Organen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragten Personen.

### **§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung**

- (1) Für sämtliche im Zuge der Nutzung der ISHAP-SOFTWARE und des User-Interface übermittelte, verwendete oder verarbeitete, personenbezogene (Benutzer-) Daten, seien diese sensible Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 oder aber nicht-sensible Daten, ist der Kunde ausschließlich verantwortlich.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, vor Be- oder Verarbeitung (personenbezogener) Daten die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen und ISHAP für den Fall des Zuwiderhandelns gegen allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (3) ISHAP verpflichtet sich die vom Kunden übermittelten Daten vor unberechtigten

Zugriffen Dritter zu schützen und wird in diesem Zusammenhang geeignete Schutzmechanismen wie die Einrichtung eines individuellen Useraccounts (Vergabe von Benutzerkennung und Passwort), für die Datensicherung bereitstellen. Soweit ISHAP Zugang zur Hard- und Software des Kunden erhält (zB im Zuge einer Fernwartung oder Fehlerbehebung) bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten.

- (4) ISHAP sowie der Kunde werden alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zugänglich machen.
- (5) Bei Beendigung der Geschäftsverbindung ist der Kunde verpflichtet, alle im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltenen vertraulichen Unterlagen an ISHAP zurückzugeben oder zu vernichten.
- (6) Die in Abs § 10 (4) angeführten Verpflichtungen gelten auch für etwaige Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von ISHAP bzw dem Kunden.
- (7) Diese Geheimhaltungspflichten gelten über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsverbindung hinaus.

### § 11 Vertragsdauer

- (1) Diese AGB treten mit schriftlicher Annahme des ISHAP-Angebotes in Kraft. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der AGB ist zwischen der vom Kunden im Einklang mit § 3 (2) gewählten Vertriebsvariante betreffend ISHAP-CARD zu unterscheiden.
- (2) In Übereinstimmung mit § 11 (1) gilt die Geschäftsverbindung zwischen ISHAP und dem Kunden für folgenden Zeitraum abgeschlossen:
  - (a) Kaufmodell: Die Geschäftsverbindung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Nutzungsrecht an der ISHAP-SOFTWARE, der Datenkarte sowie User-Interface gemäß § 6 (1) bezieht sich jeweils auf einen konkreten Bauauftrag des Kunden und endet mit Fertigstellung der betreffenden Baustelle.
  - (b) Mietmodell: Die Geschäftsverbindung wird für eine Mindestlaufzeit von 12 (zwölf) Monaten befristet abgeschlossen. Sollte der Kunde den Vertrag nicht ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor

Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigen, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Monat.

- (c) Poolmodell: Die Geschäftsverbindung wird für einen mit dem Kunden auf Basis einer gesonderten Vereinbarung festzulegenden Zeitraum befristet abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist ist die dem Kunden leihweise zur Verfügung gestellte Hardware umgehend an ISHAP zu retournieren und steht es dem Kunden nach diesem Zeitpunkt frei, in das Kauf- oder Mietmodell umzusteigen.
- (3) Beide Vertragsparteien sind zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund wird angesehen, wenn einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen Verlustes des Vertrauens in sein Gegenüber, wegen schwerwiegender Leistungsstörungen oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage unzumutbar ist und die betroffene Vertragspartei den wichtigen Grund umgehend geltend macht.
- (4) ISHAP ist überdies berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn
  - (a) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Leistungseinstellung oder Abschaltung der Dienste und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
  - (b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenz- bzw Konkursverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Deckung abgewiesen wird. ISHAP kann den Masseverwalter auffordern, für sämtliche Entgelte und Ansprüche welche ab Insolvenz- bzw Konkursöffnung anfallen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter innerhalb der Kündigungsfrist die Sicherheitsleistung, Vorauszahlung oder eine persönliche Haftungserklärung übernimmt gilt die Kündigung als zurückgenommen;
  - (c) die vertraglichen Leistungen von ISHAP einer missbräuchlichen und zweckwidrigen Verwendung durch den Kunden zugeführt werden; oder
  - (d) die Erbringung vertraglicher Leistungen durch ISHAP aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen, welche in der (Einfluss-) Sphäre des Kunden liegen, nachhaltig nicht möglich ist.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.
- (2) ISHAP ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern und wird dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der geänderten AGB schriftlich über die Änderungen und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens informieren. Der Kunde kann den Änderungen widersprechen. Erfolgt bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens kein Widerspruch, werden die geänderten AGB mit dem bekannt gegebenen Zeitpunkt wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sowie sonstigen Absprachen gelten nur dann, wenn sie von ISHAP schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ersatzbestimmung unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.